

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
CAMPPASS OFFROAD GmbH, FN 572405y
Firmenbuchgericht Landesgericht Krems an der Donau;
Rastenfeld 217, 3532 Rastenfeld, Niederösterreich]
Internet-Adresse: <https://www.camppass.at>
UID-Nr: ...ATU77800417

1. Geltungsbereich und Allgemeines:

1.1. Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch AGB) finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte, Produkte und Dienstleistungen der **CAMPPASS OFFROAD GmbH (nachfolgend auch CAMPASS genannt)** und deren Kunden, wobei als Kunde jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft gilt, die mit **CAMPASS** einen Vertrag abgeschlossen hat. Sohin gelten diese AGB sowohl im „B2B“ (Unternehmer zu Unternehmer) und auch im „B2C“ (Unternehmer/Verbraucher) -Bereich.

1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. **CAMPASS** schließt Verträge nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die geänderten Bestimmungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird auf der Internetseite von **CAMPASS** unter <https://www.camppass.at> publiziert, außerdem liegen sie in den Geschäftsräumlichkeiten von **CAMPASS** auf.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1.4. Allfällige AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Kunden widerspricht **CAMPASS** ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch **CAMPASS** bedarf es nicht.

1.5. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunden den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.6. Mitarbeiter von **CAMPASS** sind nicht berechtigt, Abmachungen zu treffen, die von den Geschäfts- und Lieferbedingungen oder Listenpreisen abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **CAMPASS**.

2. Angebot und Umfang der Leistung

2.1. Angebote von **CAMPASS** sind nicht bindend. Aufträge von Kunden binden **CAMPASS** erst nach schriftlicher Bestätigung durch **CAMPASS**. Für den Umfang der Leistung/Lieferung ist allein die schriftliche Bestätigung von **CAMPASS** maßgebend.

2.2. Die in Drucksachen, in Kostenvoranschlägen, auf elektronischen Datenträgern oder auf Internetseiten enthaltenen Angaben sind nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise, Kosten

3.1. Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in Euro und exkl. Umsatzsteuer. Nicht in den Preisangaben enthalten sind sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben, welche der Kunde zusätzlich zu tragen hat.

3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

3.3. Kunden sind berechtigt innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und begründete Einwände gegen die Rechnung zu erheben. Werden keine Einwände erhoben, gilt die Rechnung als genehmigt.

3.4. Lieferfrist weniger als 2 Monate: **CAMPASS** ist berechtigt, den Verkaufspreis aufgrund der Änderung von Zöllen, Währungsschwankungen oder Erhöhung von Abgaben in entsprechendem Umfang zu erhöhen. **CAMPASS** hat den Kunden von einer Preiserhöhung schriftlich zu verständigen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären, außer die Preiserhöhung ergibt sich aus einer Erhöhung der Umsatzsteuer oder anderen gesetzlichen Vorschriften. Tritt der Käufer nicht innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurück, so gilt der erhöhte Kaufpreis als vereinbart.

3.5. Lieferfrist mehr als 2 Monate: **CAMPASS** ist berechtigt, den Verkaufspreis
• - aufgrund der Änderung von Zöllen, Währungsschwankungen oder Erhöhung von Abgaben sowie

AGB der CAMPASS OFFROAD GmbH, FN 572405y

- - bei Erhöhung des Einstandspreises des Verkäufers aufgrund einer Preiserhöhung des Importeurs oder Herstellers aus diesen Gründen in entsprechendem Umfang zu erhöhen. **CAMPASS** hat den Kunde von einer Preiserhöhung schriftlich zu verständigen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären, außer die Preiserhöhung ergibt sich aus einer Erhöhung der Umsatzsteuer oder anderen gesetzlichen Vorschriften. Tritt der Kunde nicht innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurück, so gilt der erhöhte Kaufpreis als vereinbart.

3.6. Die angeführten Preise gelten „ab Werk“ bzw „ex works“ INCOTERMS 2020³ und beinhalten nicht die Kosten für Transport odgl. Soll das Kfz aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen **CAMPASS** und dem Kunden an einen anderen Ort überstellt werden, so werden alle anfallenden Transport- und Versandkosten dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

3.7. Campass beliefert ausschließlich den europäischen Raum (inkl Schweiz). Eine Lieferung in ein Drittland ist nicht möglich. Sofern auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in ein Drittland geliefert werden soll, kann CAMPASS hierbei – nach ausdrücklicher Vereinbarung – lediglich behilflich sein. Diesfalls hat sich ausschließlich der Kunde um die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erlaubtheit und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des Produkts im Drittland und über die Möglichkeit und Erlaubtheit der Einfuhr im Drittland und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu kümmern. CAMPASS übernimmt dahingehend keinerlei Haftung und kann lediglich beim Versand bzw Transport – auf alleinige Kosten und das alleinige Risiko des Kunden – behilflich sein. Auch bei einer derartigen Lieferung in ein Drittland gelten die vorliegenden AGB's und allfällige sonstige AGB's von CAMPASS.

3.8. **CAMPASS** behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. **CAMPASS** kann bei begründetem Zweifel an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsbedingungen vom Kunden jederzeit Sicherheitsleistungen verlangen.

3.9. **CAMPASS** steht für jede Forderung gegen den Kunden ein Pfandrecht an sich in ihrem Besitz befindenden Gegenständen der Kunden zu, soweit die Forderung mit dem Gegenstand in Zusammenhang steht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Gegenstände zur Pfandverwertung ohne Betreibungsverfahren privat von **CAMPASS** verkauft werden können, wenn die Forderung innerhalb von 60 Tagen seit Rechnungsdatum nicht erfüllt ist. **CAMPASS** muss dabei dem Kunden die private Pfandverwertung nicht vorgängig androhen.

4. Zahlungsbedingungen, Kompensationsverbot

4.1. Der Kaufpreis bzw Restkaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Produkts und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto von **CAMPASS** als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

4.2. **CAMPASS** behält sich das Recht vor, bei Bestellung des Produkts durch den Kunden eine Anzahlung bis hin zum vollständigen Kaufpreis zzgl allfälliger Nebenkosten zu verlangen.

4.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist **CAMPASS** berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern: 9,2 % pa über dem Basiszinssatz. Für **Verbrauchergeschäfte**, d.h. für Geschäfte mit Verbrauchern (ebenso für Geschäfte zwischen Privaten) gelten **4 %** pro Jahr als gesetzliche Verzugszinsen. **CAMPASS** ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe des Produkts Zinseszinsen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der **CAMPASS** entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 50,- als Entschädigung für Betreibungskosten. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Käufers mit einer (Teil)Zahlung ist **CAMPASS** berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort und den Gesamtbetrag auf einmal fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

4.4. Die Aufrechnung mit von **CAMPASS** bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunde ist ausgeschlossen, ebenso ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften ausgeschlossen.

5. Probefahrten und Ankaufstests

5.1. Wird das rechtswirksame Zustandekommen des Vertrages bei einem gebrauchten Wohnwagen bzw Produkt von **CAMPASS** von einer Ankaufsüberprüfung abhängig gemacht, kann der Kunde mangels besonderer Vereinbarung bis zur Übernahme des Wohnwagens bzw sonstiger Ware diese Ankaufsüberprüfung durchführen lassen. Weicht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht bloß in unerheblichem Umfang vom vertraglich vereinbarten Zustand ab, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5.2. Probefahrten mit Produkten (insbesondere Wohnwagen) dürfen nach vorheriger Vereinbarung bzw nur mit ausdrücklicher Zustimmung mit und von **CAMPASS** vom Kunden durchgeführt werden. **CAMPASS** behält sich das Recht vor, Probefahrten ohne Nennung von Gründen zu verweigern.

5.3. Bei einem Unfall oder anderen Schadenseintritt mit dem Wohnwagen oder sonstiger Ware sowie bei Diebstahl oder Beschlagnahme des Wohnwagens oder sonstiger Ware bei einer Probefahrt oder einem Ankaufstest verpflichtet sich der Kunde, **CAMPASS** unverzüglich zu informieren. Bei einem Unfall oder anderen Schadenseintritt ist eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen, soweit eine solche möglich ist. Der Kunde hat am Unfallort einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Bei Diebstahl oder Beschlagnahme des Wohnwagens oder sonstiger Ware hat der Kunde eine polizeiliche Anzeige durchzuführen und eine Kopie der Anzeige an **CAMPASS** auszuhändigen.

5.4. Notwendige Reparaturen darf der Kunde während der Probefahrt nur nach ausdrücklicher Zustimmung von **CAMPASS** in einer anderen Werkstatt als der, die von **CAMPASS** bekanntgegeben wurde, durchführen lassen.

5.5. Der Kunde haftet für sämtliche schulhaft verursachten Schäden (einschließlich Diebstahl und Beschlagnahme), die während der Probefahrt entstehen.

5.6. Für jede Probefahrt gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Verleihzeit von zwei Stunden. Wird die vereinbarte Verleihzeit überschritten, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die **CAMPASS** aus der Nichtrückgabe durch den Kunden entstehen. Darüber hinaus ist **CAMPASS** berechtigt, für den Zeitraum der Nichtrückgabe des Wohnwagens bzw sonstiger Ware eine angemessene Nutzungsentschädigung vom Kunden zu verlangen.

6. Lieferung und Lieferverzug

6.1. Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich oder als Richtgrößen (beispielsweise „in etwa 2 Monaten“) vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen.

6.2. Der Kunde kann nach Überschreitung von zwei Monaten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist **CAMPASS** auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt **CAMPASS** in Verzug. Sofern der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von **CAMPASS** auf maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

6.3. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er **CAMPASS** nach Ablauf der genannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Sofern der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt Leistung hat, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf maximal 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

6.4. Wird **CAMPASS**, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. **CAMPASS** haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

6.5. Im Falle höherer Gewalt oder einer bei **CAMPASS** oder einem ihrer Zulieferer eintretende Betriebsstörung, welche **CAMPASS** ohne deren eigenen Verschulden vorübergehend daran hindert, den Wohnwagen oder die sonstige Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Haben derartige Störungen eine Leistungsverzögerung von mehr als 4 Monate zur Folge, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige andere Rücktrittsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

6.6. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen.

7. Übernahme des Wohnwagen oder der sonstigen Ware

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Wohnwagen oder das sonstigen Produkt innerhalb von drei Tagen ab Zugang der Information des Verkäufers, dass dieses bereitsteht (Bereitstellungsanzeige), zu übernehmen. Im Falle der Nicht-Übernahme kann **CAMPASS** von ihren gesetzlichen Rechten aus dem Annahmeverzug Gebrauch machen.

7.2. Die Übernahme erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, ab Werk.

7.3. Verlangt **CAMPASS** wegen nicht rechtzeitig erfolgter Übernahme Schadenersatz, so beträgt dieser grundsätzlich 10 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist in einem entsprechenden Ausmaß höher oder niedriger anzusetzen, wenn **CAMPASS** einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

7.4. Der zum vereinbarten Übernahmetermin nicht übernommene Wohnwagen oder sonstige Ware wird für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig ist **CAMPASS** berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den Wohnwagen oder die sonstige Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 30% des Rechnungsbetrages (exklusive USt) als vereinbart.

8. Eigentumsvorbehalt

AGB der CAMPPASS OFFROAD GmbH, FN 572405y

8.1. **CAMPASS** behält sich das Eigentum an dem gelieferten Wohnwagen oder er sonstigen Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für den vorbehaltenen Wohnwagen oder der sonstigen Ware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8.2. Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung von Forderungen von **CAMPASS** gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

8.3. Auf Verlangen des Kunden ist **CAMPASS** zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Wohnwagen oder sonstigem Produkt im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

8.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugpapiere **CAMPASS** zu.

8.5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kund weder über den Wohnwagen oder die sonstige Ware verfügen, noch Dritten vertraglich ein Nutzungsrecht am Kfz einräumen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Nebenpflichten

9.1. Offenkundige Mängel hat der Kunde nach Durchführung von/einer Probefahrt(en) und anlässlich der Besichtigung(en) des Kfz bei Übergabe zu rügen. Nicht offenkundige Mängel sind binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Verbrauchergeschäften bei Neuware 2 Jahre, **für Gebrauchtwaren 1 Jahr**. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden/Verbraucher nachzuweisen. Bei Verträgen im B2B Bereich, also mit Unternehmen, beträgt die Gewährleistungsfrist maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden hier keine Anwendung.

9.3. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.

9.4. Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von **CAMPASS** nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen am Wohnwagen oder sonstigem Produkt vorgenommen hat.

9.5. Zur Vornahme der Leistungen aus der Gewährleistung hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr den Wohnwagen oder die sonstige Ware an **CAMPASS** zu liefern und von diesem wieder abzuholen.

9.6. Wurde eine in einem Garantie- oder Serviceheft umschriebene Garantie eingeräumt, so ist dies alleinige Grundlage für den Garantieumfang. Das Garantie- oder Serviceheft wird dem Kunden bei Übernahme des Wohnwagens oder sonstigem Produkt ausgehändigt. Sollte eine solche Garantiezusage gemacht worden sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Wohnwagen oder sonstigem Produkt entstanden sind.

9.7. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet **CAMPASS** nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet **CAMPASS** nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert des Wohnwagens oder sonstigem Produkt, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung von **CAMPASS** gedeckt ist.

9.8. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von **CAMPASS** zurückzuführen ist.

9.9. Unabhängig von einem Verschulden von **CAMPASS** bleibt eine etwaige Haftung der **CAMPASS** bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.10. Zu den in Prospekten und Preislisten etc möglicherweise angeführten Kraftstoffverbrauchswerten bei Mitführung des Wohnwagens wird hingewiesen, dass der tatsächliche Kraftstoffverbrauch in der Praxis je nach Fahrweise, technischen Zustand des Kfz, nicht serienmäßigen An- und/oder Aufbauten, Fahrbahnbeschaffenheit und klimatischen Bedingungen etc von dem nach der EC-Norm ermittelten Verbrauchswert abweichen kann, welcher nur unter den gemäß dieser Norm festgelegten Messbedingungen gilt.

10. Datenschutz

AGB der CAMPPASS OFFROAD GmbH, FN 572405y

10.1. Der Kunde und **CAMPASS** sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹² sowie allfällige weiter e gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

10.2. **CAMPASS** verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.camppass.at>

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DS-GVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass **CAMPASS** die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

11. Gerichtsstand/Rechtswahl/Vertragssprache

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und diesen AGB ist das sachlich zuständige Gericht in **Krems an der Donau (Österreich)**.

11.2. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

11.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

12. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzen Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

13.2. Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzlig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

13.3. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Kaufvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.